

VERORDNUNG

Die Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Wildermieming hat in der Sitzung vom 31.01.2023 gemäß § 39 und § 40 Tiroler Waldordnung 2005 idgF hinsichtlich der Waldweide mit Schafen nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Die Waldweide mit Schafen darf nur mit den angemeldeten Tieren und nur in nachstehenden Waldorten an den festgelegten Weidezeiten ausgeübt werden:

Aufsichtsperson	Weideort	Weidezeiten
Pienz Günther, Lärchenweg 4, 6413 Wildermieming; geb. 15.03.1959	Alp; Das Weidegebiet für Schafe ist in der Orthofotokarte "Verordnete Weideplätze lt. §§ 39 und 40 TWO 2005" eingezeichnet. Diese Orthofotokarte ist bindender Bestandteil der Verordnung.	Frühestens 14 Tage nach völliger Ausaperung (bei Unklarheit nach Beurteilung der Forsttagsatzungskommission) , längstens jedoch vom 1.5. bis 30.9.

2. **Auftrieb:**
Der Auftrieb hat über den Straßbergweg direkt und in einem Zug zu den genehmigten Weideplätzen zu erfolgen.
3. Die Gesamtzahl der aufgetriebenen Schafe darf 86 Stück nicht übersteigen.
4. **Sonstiges:**
Die Ziegenweide im Wald ist ausnahmslos verboten!
5. Gemäß § 43 Tiroler Waldordnung 2005 dürfen die Waldweide und der Auftrieb zur Weide nur unter Aufsicht der namhaft gemachten Aufsichtsperson erfolgen.

Für die Forsttagsatzungskommission
der Vorsitzende



DI Günther Brenner

Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs.1 Tiroler Waldordnung 2005 kundgemacht.

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:

Matthias Fink BEd. M.A.

Hinweis:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie im Verarbeitungsverzeichnis der Walddatenbank Tirol und des Elektronischen Aktes (ELAK) unter www.tirol.gv.at/datenschutz.